

E_Fahrpreisanzeiger 2010

Kurzbericht

Das BEV kontrolliert regelmäßig eichpflichtige Messgeräte und trägt damit zum fairen Wettbewerb in der Wirtschaft, aber auch zum Konsumentenschutz bei. Zusätzlich zu den laufenden Standardkontrollen werden schwerpunktmäßig auch Spezialrevisionen einzelner Produktgruppen durchgeführt. Überprüft werden:

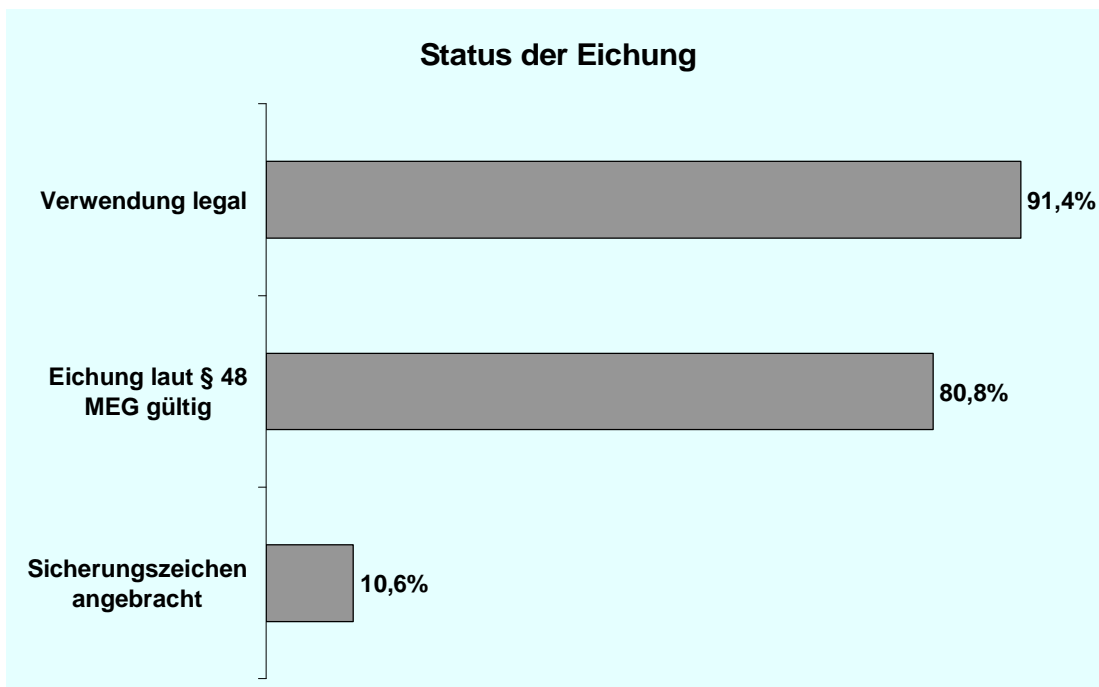
- Ø die Eichhaltung der gesetzlichen Eichpflicht:
im amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr müssen geeichte Messgeräte verwendet werden
- Ø die Einhaltung der technischen Anforderungen:
Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messgeräte

In bestimmten Zeitabständen werden in Verwendung befindliche eichpflichtige Messgeräte überprüft (Produktmonitoring). Im Zuge eines Monitoringprogramms wurde eine Stichprobenerhebung von insgesamt 198 Fahrpreisanzeigern in der Zeit vom 12. April bis 31. August 2010 durchgeführt.

Fahrpreisanzeiger (Taxameter) sind Messgeräte, die den Fahrpreis automatisch nach der Länge der zurückgelegten Wegstrecke und/oder nach der Zeit ermitteln. Die Nacheichfrist der Messgeräte wird im Maß- und Eichgesetz geregelt, für Fahrpreisanzeiger beträgt diese zwei Jahre.

Ergebnis

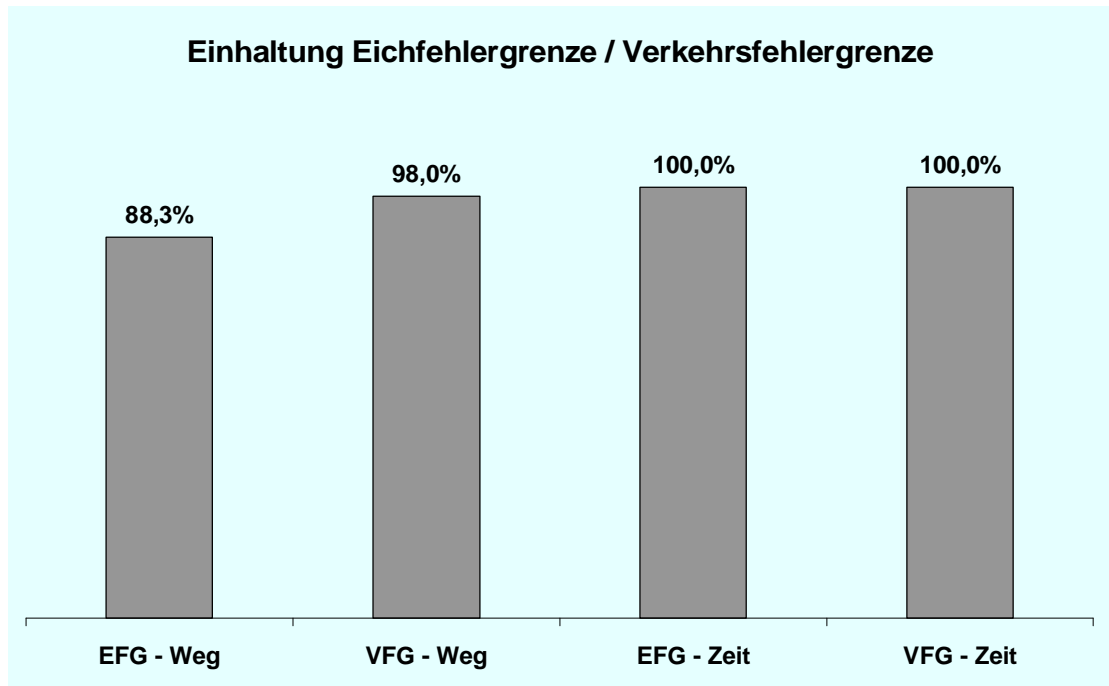
Bei 80,8 % der Fahrpreisanzeiger waren gültig geeicht. 19,2 % der Messgeräte wurden ohne gültige Eichung vorgefunden.



Im Zuge der Erhebung wurden 21 Messgeräte (= 10,6 % aller Messgeräte) vorgefunden, die nach erfolgter Instandsetzung, mit einem Sicherungszeichen versehen waren (Diese Messgeräte gelten im Sinne § 48 MEG als ungeeicht, die Verwendung im eichpflichtigen Verkehr ist gemäß § 45 (2) MEG zulässig).

Die Verwendungsbestimmungen wurden bei zwei Messgeräten nicht eingehalten.

Messtechnische Prüfung auf Richtigkeit



EFG ...Eichfehlergrenze
VFG ...Verkehrsfehlergrenze

Durch die Revisionsorgane getroffene Maßnahmen

Im Zuge dieser Erhebung kam es bei insgesamt 38 Fällen (= 19,2 % der Stichprobe) zu Beanstandungen, in diesen Fällen wurden Maßnahmen (Frist, Anzeige und/oder Sperre) gegen den Verwender gesetzt.

Bei 12 Messgeräten (= 6,1 % der Stichprobe) wurde wegen Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze bzw. wegen Manipulationsmöglichkeiten eine amtliche Verwendungssperre durch das Revisionsorgan angebracht.

In 9 Fällen (= 4,5 % der Stichprobe) wurde auch Anzeige bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

Anlässlich der Revisionstätigkeit wurden auch ungeeichte Messgeräte bzw. Messgeräte, welche die die Verwendungsbestimmungen nicht erfüllten, vorgefunden. In diesen Fällen wurde durch die Eichbehörde eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel gewährt. Eine solche Frist zur Behebung vorgefundener und nicht unmittelbar behebbarer Mängel wurde bei 25 Messgeräten, das sind 12,6 % aller geprüften Messgeräte, erteilt.

Die weitere Beobachtung dieser getroffenen Maßnahmen erfolgt durch die örtlich zuständigen Eichbehörden.